

2. Personengruppen

2.1 Folgende Personengruppen sind von der Impfpflicht betroffenen:

- Arbeitgebende, Einrichtungsleitungen,
- Arbeitnehmende und Beamtinnen und Beamte, unabhängig von Voll- oder Teilzeittätigkeit sowie Befristung einer Tätigkeit (Schwangere nach dem ersten Schwangerschaftsdrittel),
- Geringfügig Beschäftigte,
- Leih- und Zeitarbeitnehmende, unabhängig von Voll- oder Teilzeittätigkeit sowie Befristung einer Tätigkeit,
- Betreuungskräfte nach § 53b SGB IX,
- Selbstständige, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Inhaberinnen und Inhaber von Arztpraxen,
- Auszubildende (auch Minderjährige),
- ehrenamtlich Tätige (Hospiz-, Trauerbegleitungen),
- Freiwilligendienst Leistende (Freiwilliges Soziales Jahr oder Bundesfreiwilligendienst nach BFDG oder JFDG),
- Praktikantinnen und Praktikanten (Schul-, Studien- und Berufspraktika, unabhängig, ob gesetzlich vorgeschrieben oder freiwillig) sowie Teilnehmende am Zukunftstag (28.04.2022, Aktionstag zur klischeefreien Berufsorientierung für Mädchen und Jungen) (auch Minderjährige),
- Freie Mitarbeiter (z. B. Honorarkräfte, Berater o.ä.),
- (externe) regelmäßig tätige Personen ((Gesundheits-)Handwerker, Hilfsmittelhersteller, Therapeuten, Bestattungsunternehmer, körpernah Dienstleistende (Nachweisvorlage auch durch den entsenden Arbeitgeber möglich; dessen Zusicherung ist nicht ausreichend),
- Mitarbeitende in der Verwaltung oder in technischen oder IT-Diensten, in der Leitung/Geschäftsführung, sofern keine klare räumliche Abgrenzung zu den in der Einrichtung bzw. dem Unternehmen behandelten, untergebrachten oder gepflegten Personen vorhanden ist,
- sonstige zeitweilig dort Tätige (externe Ärztinnen/Ärzte, Therapeutinnen/Therapeuten, tiergestützte Therapie, Klinikclowns, Bestattungsunternehmer, Körperpflege z.B. Friseur, Pediküre, Maniküre),
- Krankenhausseelsorgerin/-seelsorger, Notfallseelsorgerin/-seelsorger,

- Wach- und Reinigungsdienste, Pförtnerdienste,
- Betreuungskräfte nach § 53b SGB IX,
- Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter, soweit sie Menschen mit Behinderungen betreuen (auch gem. § 35 a SGB VIII).

2.2 Nicht unter die Nachweispflicht fallen,

- die in den Einrichtungen oder Unternehmen behandelten, betreuten (auch medizinisch oder pflegerisch untersuchten), gepflegten oder untergebrachten Personen,
- Menschen mit Behinderungen, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter erhalten, ebenso wie andere Betreute,
- Besucher der behandelten, betreuten, gepflegten oder untergebrachten Personen, wie z. B. Angehörige, gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterinnen und Vertreter, Betreuungsrichterinnen und -richter und Anwältinnen und Anwälte,
- Personen, die sich lediglich über einen ganz unerheblichen Zeitraum in der Einrichtung aufhalten (Postboten oder Paketzusteller, Lieferdienste) oder die nicht regelmäßig in der Einrichtung oder dem Unternehmen tätig sind,
- Personen, die ausschließlich außerhalb der Einrichtung oder des Unternehmens am Gebäude Arbeiten durchführen (Bauarbeiter, Industrielletterer),
- Personen, durch die jeglicher Kontakt zu den gefährdeten Personengruppen und zu den Mitarbeitenden, die einen direkten Kontakt zu diesen Personengruppen haben, wegen des Charakters der ausgeübten Tätigkeit sicher – insbesondere durch räumliche Trennung – ausgeschlossen werden kann,
- Angehörige der Polizei, Feuerwehr oder von Notdiensten, die im Rahmen eines Einsatzes die Einrichtung oder das Unternehmen betreten,
- Übungsleitungen, die ärztlich verordneten Rehabilitationssport außerhalb von Rehabilitationseinrichtungen durchführen,
- Personen, die im Rahmen der Frühen Hilfen tätig sind, wenn die Tätigkeit nicht in einer Einrichtung oder einem Unternehmen i.S.v. § 20 Abs. 1 IfSG erfolgt.